

Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern

vom

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern beschlossen:

§ 1

- (1) Für die beiden Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern wird jeweils ein Schuleinzugsbereich gebildet.
- (2) Zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken an den Grundschulen legt der Schulträger in Abstimmung mit den Schulleitungen der Grundschulen in den Überschneidungsgebieten die zuständige Schule fest.
- (3) Die räumliche Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche und des Überschneidungsgebietes ergibt sich aus dem dieser Rechtsverordnung als Anlage 1 beigefügten „Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche“ sowie der als Anlage 2 beigefügten Schuleinzugsbereichskarten.
- (4) Die Anmeldung eines Kindes an der jeweiligen „anderen“ Grundschule ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Geschwisterkind besucht diese Schule) möglich.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt ab dem Schuljahr 2012/2013 in Kraft.